

Beilage 65.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines
Landeskulturrates im Lande Vorarlberg.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Organisation der Bezirksgenossenschaften.

§ 1.

In den Gerichtsbezirken Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz und Scharnshausen wird je eine landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft gebildet, während im Gerichtsbezirke Bezau deren zwei, und zwar eine für den Vorderwald und eine für den Hinterwald geschaffen wird. Die Statthaltereiregierung kann im Einvernehmen mit dem Landesausschusse einzelne Gemeinden oder Ortschaften der Bezirksgenossenschaft eines anderen Gerichtsbezirkes zuteilen.

Diese Bezirksgenossenschaften haben ihren Sitz am Wohnsitze des jeweiligen Obmannes.

Die Bezirksgenossenschaften unterliegen als Vereine den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 34, und in ihrer besonderen Eigenschaft als staatlich anerkannte Organe für landwirtschaftliche Interessen überdies den nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes.

Die Errichtung oder der Fortbestand landwirtschaftlicher Vereine lediglich nach dem Vereinsgesetz vom 15. November 1867 wird hiedurch in keiner Weise berührt.

§ 2.

Die Bezirksgenossenschaft der Landwirte hat zum Zwecke, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten und ist demgemäß grundsätzlich als die zur Erstattung selbständiger Anträge hierüber, zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an den bezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes zunächst berufene Körperschaft anzusehen.

Es steht ihr insbesondere zu:

1. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten;
2. Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und fachlichen Spezialkursen zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;
3. das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes näher geregelte Recht der Teilnahme an dem Landeskulturrate, insbesondere die durch die Generalversammlung vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes in den Landeskulturrat (§ 14).

§ 3.

Jeder Eigentümer, Pächter und Nutznießer eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann Mitglied der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft werden.

Außerdem kann die Bezirksgenossenschaft mit Generalversammlungsbeschluß andere selbständige männliche Personen als Mitglieder aufnehmen, die in irgend einem Zweige der Landeskultur seit längerer Zeit tätig sind.

Im Zweifel über eine hienach bestehende Berechtigung zum Eintritte in die Genossenschaft entscheidet die politische Bezirksbehörde und in letzter Instanz die k. k. Statthalterei.

Die Mitglieder der Bezirksgenossenschaften übernehmen die Pflicht, für deren Zwecke eifrig mitzuwirken, dem Statute und den Beschlüssen der Genossenschaft getreulich nachzukommen und den vom Landeskulturrate festgesetzten Jahresbeitrag, sowie den Bezugspreis der Fachzeitschrift des Landeskulturrates zu entrichten. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Auschusse der Bezirksgenossenschaft ausgeschlossen. Der Austritt steht jedem Mitgliede durch schriftliche Abmeldung jederzeit frei.

§ 4.

Die Einleitungen zur Bildung der Genossenschaft sind von dem Landeskulturrate im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern, sowie mit hervorragenderen Landwirten des betreffenden Gerichtsbezirkes und, wo tunlich, unter Mitwirkung der bestehenden landwirtschaftlichen Vereine in der Art zu treffen, daß der Entwurf des Genossenschaftsstatutes unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 und der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes vorbereitet und sodann behufs der Beratung und Feststellung des Statutes, sowie der Wahl der mit den weiteren Schritten zur Konstituierung der Genossenschaft beauftragten Personen eine Versammlung der Landwirte veranlaßt wird.

§ 5.

Das Statut darf der Genossenschaft keinen anderen als den im ersten Absätze des § 2 angegebenen Zweck vorzeichnen. Es bleibt jedoch unbenommen, in dem Statute mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Landeskultur im Bezirke auch einzelne besondere Richtungen im vorhinein festzustellen, in welchen vorzugsweise die Förderung der Landeskultur daselbst angestrebt werden soll.

§ 6.

Vor Konstituierung der Genossenschaft sind die vom Vereinsgesetze geforderten fünf Statutenexemplare der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Gesetzmäßigkeit des Statutes auf Grund des Vereinsgesetzes und der vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen und hienach über die Zulässigkeit der beabsichtigten Genossenschaftsbildung im Sinne eben dieser Gesetze zu entscheiden hat.

§ 7.

Ist die Bildung der Genossenschaft auf Grund der vorgelegten Statuten als zulässig erklärt worden, so ist, sobald mindestens 30 Mitglieder beigetreten sind, zur Konstituierung der Genossenschaft zu schreiten und ist sodann von der politischen Landesstelle die Bescheinigung der rechtlichen Existenz der Genossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Ver-

kehr im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes einzuholen.

§ 8.

Die Leitung der landwirtschaftlichen Bezirks-genossenschaft obliegt einem aus dem Obmann, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Ausschußmitgliedern bestehenden Ausschusse. Diese Funktionäre werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9.

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und wird in Verhinderung in allen Fällen vom Obmannstellvertreter vertreten.

Die Erledigung der Geschäfte der Bezirks-genossenschaft erfolgt in der Regel in der Ausschußsitzung unter dem Voritze des Obmannes. Der Obmann hat die Ausschußsitzungen nach Bedarf einzuberufen und ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu fertigen.

§ 10.

Besonders wichtige landwirtschaftliche An-gelegenheiten bleiben der Generalversammlung vorbehalten, welche mindestens alljährlich einmal in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres oder über Verlangen von wenigstens des zehnten Teiles der Mitglieder durch öffentliche Kundmachung in den Tageszeitungen oder Gemeindeblättern des Bezirkes einzuberufen ist. In derselben haben die Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Protokolle sind im Protokollbuche einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen.

§ 11.

Die Verwaltungskosten der Bezirksgenossenschaften sind, insoweit sie nicht durch die Jahresbeiträge der Mitglieder oder sonstige Zuwendungen gedeckt sind, in das Präliminare des Landes-kulturrates einzustellen.

Der jährliche Voranschlag ist einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres (Kalender-

jahr), die detaillierte Abrechnung im Monate Februar des nächstfolgenden Jahres dem Landeskulturrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bezirksgenossenschaft hat alljährlich gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrage (§ 3) auch den Abonnementsbetrag für die Fachzeitschrift des Landeskulturrates einzuhoben und letzteren an den schusse im Verordnungswege erlassen.

§ 12.

Die näheren Bestimmungen über Errichtung, Organisation, Zweck, Wahlen und Auflösung der Bezirksgenossenschaften werden von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse im Verordnungswege erlassen.

II. Organisation des Landeskulturrates.

§ 13.

Der Landeskulturrat ist ein Landesinstitut und hat seinen Sitz in Bregenz.

§ 14.

Der Landeskulturrat besteht:

- a) aus einem vom Landtage gewählten Mitgliede;
- b) aus einem vom Statthalter bestimmten Vertreter der politischen Behörde;
- c) aus einem vom k. k. Ackerbauministerium berufenen Fachmanne;
- d) aus einem vom Landesauschusse ernannten Vertreter;
- e) aus einem vom Landesauschusse berufenen Fachmanne;
- f) aus den Vertretern der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften (§ 2);
- g) aus den eventuell von anderen Vereinen oder Korporationen gemäß § 15 in den Landeskulturrat entsendeten Mitgliedern.

§ 15.

Land- und forstwirtschaftliche Vereine und sonstige Korporationen, welche statutengemäß die Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges derselben oder die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder zum Zwecke haben, ihre Wirksamkeit über das ganze Land Vorarlberg erstrecken und durch mindestens drei

Jahre nachweisbar eine ersprießliche Tätigkeit entfaltet haben, können von der Statthaltereı im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und nach Anhörung des Landeskulturrates jeweils für eine Wahlperiode mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in den Landeskulturrat zu entsenden.

§ 16.

Vor der Vornahme der Wahl der von den Bezirksgenossenschaften gemäß § 14 lit. f) in den Landeskulturrat zu entsendenden sieben Vertreter wird eine gleiche Anzahl von Vertretern aus den im § 1 genannten Bezirken von der Statthaltereı im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu Mitgliedern des Landeskulturrates ernannt, welche Funktion sie bis zur Wahl der Vertreter durch die einzelnen Bezirksgenossenschaften auszuüben haben.

Sollte zwischen der Statthaltereı und dem Landesauschusse hinsichtlich der Bestellung der Gesamtheit oder einzelner Vertreter ein Einverständnis nicht zustande kommen, so steht das Ernennungsrecht der Vertreter für die hienach noch unbefetzten Stellen dem k. k. Ackerbauministerium zu.

III. Wirkungskreis und Geschäftsführung des Landeskulturrates.

§ 17.

Die Funktionsdauer des Landeskulturrates fällt mit der Vorarlberger Landtagsperiode zusammen, so daß die im § 14 lit. a, d, e, f und g genannten Mitglieder bei Beginn einer neuen Landtagsperiode auszuscheiden und neuerliche Ernennungen und Wahlen stattzufinden haben. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Wiederbesetzung der betreffenden Stelle für die restliche Amtsdauer.

Die nach § 14 lit. b und c ernannten bezw. berufenen Mitglieder des Landeskulturrates gehören demselben bis zu ihrer Abberufung durch die Behörde, welche sie ernannt bezw. berufen hat, an.

§ 18.

Der Landeskulturrat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und 2 Vizepräsidenten.

Die von der k. k. Statthalterei und dem k. k. Ackerbauministerium in den Landeskulturrat entsendeten Vertreter (§ 14, lit. b und c) können nicht in das Präsidium gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Kaisers.

Der Präsident führt den Vorsitz im Landeskulturrate und vertritt denselben nach außen; im Falle seiner Verhinderung wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten.

§ 19.

Der Landeskulturrat kann über Verfügung des Kaisers aufgelöst werden und erfolgen in diesem Falle die erforderlichen Neuwahlen, Berufungen und Ernennungen innerhalb der folgenden zwei Monate. Das Präsidium führt bis zur Bestätigung des neuen Präsidiums die Geschäfte.

§ 20.

Die Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege der Landeskultur durch Vertretung der berufsständischen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und verwandter Zweige im Kronlande Vorarlberg, insoweit dieselbe nicht durch die Staatsbehörden oder durch den Landesauschuß besorgt wird.

Insbefondere kommen dem Landeskulturrate folgende Aufgaben zu:

1. die Anregung zur Bildung von Vereinen zur Förderung der Landeskultur, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner der Verkehr mit diesen Korporationen und die Unterstützung ihrer Tätigkeit;
2. die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen und fachlichen Spezialkursen, sowie durch Herausgabe einer landwirtschaftlichen Zeitschrift und beschreibender Flugschriften zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse;
3. die Veranstaltung von Ausstellungen, Konkurrenzen und Prämierungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsartikel, Maschinen u. s. w., welche sich auf das Land Vorarlberg zu erstrecken haben;

4. die Vorsorge bei Beschaffung von geeignetem Zuchtmaterial, Saatgut, landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und dergleichen;
5. die Förderung des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte des Landes;
6. die Beobachtung des speziellen Einflusses der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Verhältnisse der Landeskultur;
7. die Stellung von Anträgen an die Regierung und Landesvertretung;
8. die Abgabe von Gutachten an die Regierung und Landesvertretung;
9. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen im Interesse der Landwirtschaft Vorarlbergs zu treffenden Maßnahmen;
10. die Bestellung von Vertretern und Sachverständigen, soweit der Landeskulturrat hierzu durch besondere Gesetze oder durch fallweise Bestimmung berufen ist;
11. die Anspruchung von Staats- und Landessubventionen für die einzelnen Zweige der Landeskultur und die Erstattung von Vorschlägen über die Verwendung von Subventionen, bezw. die Verteilung derselben;
12. die Beaufsichtigung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften, sowie die Vermittlung des Verkehrs derselben untereinander und mit den Behörden.

§ 21.

Die Erledigung der Geschäfte des Landeskulturrates erfolgt in der Regel in Kollegialberatungen unter dem Voritze und der Leitung des Präsidenten. Derselbe hat die Sitzungen nach Bedarf einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, welcher nur in diesem Falle mitzustimmen hat, den Ausschlag.

Es steht dem Landeskulturrate frei, aus seiner Mitte Komitees zu bilden, welche bestimmte, besonders wichtige Angelegenheiten vor der Verhandlung in der Sitzung des Landeskulturrates der Vorberatung zu unterziehen haben.

Weiters kann derselbe zu seinen Beratungen Experten beziehen. Endlich kann der Landeskulturrat zur Besprechung allgemeiner Fragen,

welche für die Landeskultur von besonderer Bedeutung sind, alljährlich Vertreter aller landwirtschaftlichen Fachkorporationen, welche sich mindestens über einen Gerichtsbezirk erstrecken (landwirtschaftliche Bezirksvereine und dergleichen) zu einer Versammlung der Fachkorporationen einladen. Diese Versammlungen haben lediglich einen informativen Charakter und unterliegen die in derselben abfällig gefaßten Resolutionen der definitiven Beschlußfassung des Landeskulturrates.

§ 22.

Die zur regelmäßigen Geschäftsführung des Landeskulturrates erforderlichen Vorschriften sind durch eine vom Landeskulturrate zu beschließende, von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses zu genehmigende Geschäftsordnung festzustellen.

§ 23.

Die Bureaugeschäfte des Landeskulturrates werden durch das Sekretariat besorgt, welches aus der nötigen Anzahl fachlich gebildeter Beamten und den erforderlichen Hilfskräften besteht.

Desgleichen hat das Sekretariat die Buchhaltungs- und Kassageschäfte des Landeskulturrates zu besorgen.

Die Systemisierung des Personalstandes erfolgt durch den Landtag, die Besetzung der systemisierten Stellen durch den Landesauschuß.

Das Sekretariat untersteht in dienstlicher Beziehung dem Präsidenten des Landeskulturrates, im übrigen ist dasselbe den für den Landesdienst geltenden organischen Bestimmungen unterworfen.

§ 24.

Die Mitglieder des Landeskulturrates sind berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen anzusprechen. Außerdem beziehen jene Mitglieder, welche nicht von den Staatsbehörden oder vom Landesauschusse abgeordnet sind, für die Teilnahme an den Kollegialberatungen des Landeskulturrates Sitzungsgelder.

Es bleibt dem Landesauschusse vorbehalten, hierüber die näheren Bestimmungen zu treffen.

§ 25.

Der mit der Geschäftsführung des Landeskulturrates verbundene Regieaufwand wird aus Landesmitteln bestritten.

Der Landeskulturrat hat alljährlich seinen Voranschlag und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Landesauschusse rechtzeitig behufs Vorlage an den Landtag zu übermitteln. Dem Landtage steht die endgültige Beschlußfassung über das Präliminare und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Das zur Durchführung des Gesetzes Erforderliche wird vom Statthalter einvernehmlich mit dem Landesauschusse im Verordnungswege veranlaßt.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau und des Innern betraut.

